

2505 095

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 137/71

URTEIL

Verkündet am

18. Januar 1973

Pohl,
Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Elfriede H [REDACTED],
C [REDACTED], L-P [REDACTED] / B [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
ohne mündliche Verhandlung durch die Richter Wüstenberg,
Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlan-
desgerichts Celle vom 10. Januar 1969
aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten
Verhandlung und Entscheidung, auch über
die außergerichtlichen Kosten der Revi-
sion, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1906 geborene jüdische Klägerin hatte nach kauf-
männischer Lehre als Angestellte gearbeitet. Seit 1934
war sie bei dem Kaufmann Fritz H. [REDACTED] in Ble [REDACTED] /
Harz beschäftigt. Dieser betrieb in einem offenen Laden-
geschäft und durch Besuch der Landkundschaft den Einzel-
handel mit Textilien. Es ist streitig, ob die Klägerin
allein oder überwiegend kaufmännische Angestellte oder
innerhalb eines Familienbetriebs ohne Entgelt tätige
Hausgehilfin war. Fritz H. [REDACTED] wurde am 9. November 1938

- 3 -

verhaftet und sein Geschäft zerstört. Er kehrte am 24. Dezember 1938 aus dem Konzentrationslager Sachsenhausen zurück. Die Klägerin heiratete ihn am 31. Dezember 1938. Im Februar 1939 wanderten die Eheleute nach Bolivien aus. In L P eröffnete der Ehemann 1942 ein Lederwarengeschäft. Die Klägerin half mit. Fritz H verstarb am 15. Oktober 1963. Die Klägerin ist seine Alleinerbin.

Die Klägerin beantragte im November 1957 Entschädigung zunächst nur für Gesundheitsschaden. Die Entschädigungsbehörde bearbeitete zu dieser Zeit den bereits 1955 eingereichten Antrag des Ehemannes; sie ermittelte den Berufsschaden. Der Ehemann wählte am 26. März 1959 die Rente und drängte wegen seiner Erkrankung und der dadurch entstandenen Notlage auf Entscheidung. Gelegentlich einer Rücksprache bei der Behörde am 6. Juli 1959 beantragte der bevollmächtigte Rechtsanwalt Dr. Bl die Einreihung in den gehobenen Dienst. Der Sachbearbeiter vermerkte am gleichen Tag in den Akten, hierzu bedürfe es der Klärung, "ob ev. die Ehefrau noch Berufsschaden geltend macht (Familienbetrieb)"; Dr. Bl wolle anfragen und gebe Bescheid. Dieser teilte am 16. Juli 1959 mit, mit Ermächtigung der Klägerin nehme er deren eigenen Berufsschadensanspruch unter dem Vorbehalt zurück, daß gemäß der Rücksprache vom 6. und 13. Juli 1959 der Ehemann Fritz H in seiner Sache in den gehobenen Dienst eingestuft werde und der entsprechende Berufsschadensbescheid unter Zubilligung der Rente schnellstens ergehe. Die Entschädigungsbehörde setzte durch Teilbescheid vom 23. Juli 1959, dem Bevollmächtigten zugestellt am 29. Juli 1959, als Entschädigung für Berufsschaden des Ehemannes die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

nach den Vergleichsbezügen des gehobenen Dienstes errechnete Rente seit 1. November 1953 und einen Rentenjahresbetrag als Entschädigung für die zurückliegende Zeit fest (§§ 81 ff BEG). Die Einreihung in den gehobenen Dienst ist im Bescheid nicht begründet. Am 29. Juli 1959 reichte der Bevollmächtigte bei der Entschädigungsbehörde ein Schreiben der Klägerin vom 17. Juli 1959 ein, in dem erklärt ist, sie verzichte auf die Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Schadens im beruflichen Fortkommen, falls der Ehemann wegen seines Berufsschadens in den gehobenen Dienst eingereiht werde. Den Antrag des Ehemannes, ihn auf Grund der 2. ÄndVO in den höheren Dienst einzureihen, lehnte die Entschädigungsbehörde durch den unanfechtbaren Teilbescheid vom 14. Juni 1960 ab. Im gleichen Bescheid sprach sie ihm Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden zu, berechnet nach den Vergleichsbezügen des gehobenen Dienstes. Auf Grund Vergleichs vom 8. November 1963 bezieht die Klägerin seit 1. Januar 1957 eine Rente wegen ihres eigenen Gesundheitsschadens; dabei wurde sie nach dem Ehemann in den gehobenen Dienst eingereiht. Außerdem erhält sie seit 1. November 1963 eine nach den Vergleichsbezügen des gehobenen Dienstes errechnete Berufsschadenswitwenrente (§ 85 BEG).

Im November 1965 meldete die Klägerin Ansprüche wegen des eigenen Berufsschadens an. Sie trug vor, sie sei im privaten Dienst als kaufmännische Angestellte bei J. H. [REDACTED] in Ble [REDACTED] durch die Plünderung und Zerstörung des Geschäfts am 9. November 1938 und durch die Auswanderung im Februar 1939 geschädigt worden. Wie der Ehemann habe sie eine ausreichende Lebensgrundlage niemals wiedererlangt.

Die Entschädigungsbehörde lehnte den Antrag ab. Das Landgericht verurteilte das beklagte Land zur Zahlung von 29.071 DM Kapitalentschädigung. Auf dessen Berufung änderte das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts und wies die Klage ab.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Antrag auf Zahlung von 40.000 DM Kapitalentschädigung unter Ausgleich mit der Gesundheitsschadensrente seit 1. Januar 1957 weiter. Das beklagte Land war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter würdigt die am 16. Juli 1959 eingereichte Erklärung der Klägerin, sie nehme den eigenen Berufsschadensanspruch unter dem Vorbehalt zurück, daß der Ehemann in den gehobenen Dienst eingereiht werde und der Berufsschadensbescheid unter Zubilligung der Rente schnellstens ergehe, als Verzicht auf diesen Anspruch. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die Parteien haben hiergegen nichts erinnert.

Diesen Verzicht kann die Klägerin unter den Voraussetzungen des Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG anfechten. Zutreffend sieht der Berufungsrichter in der Erklärung der Klägerin vom 24. November 1965, sie melde auf Grund des BEG-Schlußgesetzes Berufsschaden an, eine Anfechtung des Verzichts im Sinne dieser Vorschrift. Die Anfechtung scheitert nicht daran, daß der Anspruch beim Verzicht

noch nicht angemeldet war (BGH Urteil vom 4. Februar 1971 - IX ZR 102/68). Ihr stünde auch nicht entgegen, wenn sich aus den Umständen, unter denen die Erklärung zustande gekommen ist, ergäbe, daß der Verzicht auch künftige Anspruchsverbesserungen umfaßte. Mit der Anfechtung wäre die Klägerin nur ausgeschlossen, wenn sie ausdrücklich auf etwaige Anspruchsverbesserungen gerade durch das BEG-Schlußgesetz verzichtet hätte (BGH RzW 1971, 351 Nr. 12). Dafür fehlt jeder Anhalt.

Der Berufungsrichter bejaht die Zulässigkeit der Anfechtung. Gleichwohl verneint er einen Anspruch der Klägerin auf Entschädigung ihres Berufsschadens. Nach seiner Auffassung war der Verzicht der Klägerin zumindest mitursächlich dafür, daß die Entschädigungsbehörde im Bescheid vom 23. Juli 1959 die Berufsschadensrente des Ehemannes nach den Vergleichsbezügen des gehobenen Dienstes festsetzte. Er geht davon aus, daß ein Abzug des Verdienstes der Klägerin zur Einreihung in den mittleren Dienst geführt hätte, und legt dar, daß in den nach § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG maßgebenden Jahren 1930 bis 1932 der Ehemann noch nicht Alleininhaber des Geschäftes gewesen sei und sein Anteil am Geschäftseinkommen die Einreihung in den gehobenen Dienst nicht rechtfertige. Im Berufungsurteil ist weiter ausgeführt: Die Anfechtung des Verzichts auf den eigenen Berufsschaden beeinflusse die damit im Zusammenhang stehende Regelung der Berufsschadensansprüche des Ehemannes. Die Rechtskraft stehe nicht entgegen, weil die Klägerin Alleinerbin des Ehemannes geworden sei. Deshalb sei in entsprechender Anwendung der Grundsätze in BGH RzW 1961, 215 Nr. 13; 393 Nr. 28; 1962, 126; 1963, 502; 1967, 271 die bisher gezahlte Entschädigung neu und richtig zu berechnen. Bei Einreihung des Ehemannes in den gehobenen Dienst, auch beim Gesundheitsschaden, ergäben sich für ihn und die

Klägerin, die beim eigenen Gesundheitsschaden nach dem Ehemann in den gehobenen Dienst eingereiht worden sei, Mehrbeträge von 47.057 DM allein bis 31. Dezember 1968; sie überstiegen die Klageforderungen bei weitem.

Die Revision weist mit Recht darauf hin, daß die in der angeführten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelten Grundsätze für einen anderen Sachverhalt gelten. Wenn die Entschädigungsbehörde durch die Reihenfolge der Anmeldungen daran gehindert worden ist, die voneinander abhängigen Anträge von Ehegatten auf Entschädigung für Berufsschaden so zu bearbeiten, daß die Erträge des von ihnen betriebenen Unternehmens entsprechend der Sachlage auf sie aufgeteilt werden konnten, so ist, jedenfalls wenn die Eheleute zusammenleben oder die Ansprüche beider durch Erbfolge auf denselben Berechtigten übergegangen sind, trotz der Unanfechtbarkeit des zuerst erteilten Bescheides der Entscheidung über einen späteren Antrag die richtige Berechnung der beiden Eheleuten zustehenden Entschädigung zugrunde zu legen. Die dem zweiten Ehegatten zuzuerkennende Entschädigung ist dann so zu kürzen, daß die Summe der Entschädigungsbeträge dem entspricht, was bei richtiger Aufteilung der Erträge auf beide Ehegatten und der entsprechenden Festsetzung der Entschädigungen herausgekommen wäre (BGH RzW 1967, 271; vgl. ferner Urteil vom 13. Dezember 1961 - IV ZR 169/61, Beschluß vom 12. November 1965 - IV ZB 398/65).

Um diesen Sachverhalt geht es hier nicht. Im Zeitpunkt der Eheschließung am 31. Dezember 1938 war der Geschäftsbetrieb bereits zum Erliegen gekommen. Außerdem hält der Berufungsrichter im Hinblick auf die Angabe

des verstorbenen Ehemannes, seit 1933 sei das Einkommen verfolgungsbedingt um 50 v. H. zurückgegangen, nach § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG das Durchschnittseinkommen der Jahre 1930 bis 1932 für maßgebend. Die Klägerin war aber erst seit 1934 bei ihrem späteren Ehemanne beschäftigt.

Es ist nicht anzunehmen, daß das Berufungsgericht diesen Unterschied im Sachverhalt verkannt hat. Denn es wendet die Grundsätze in BGH RzW 1967, 274 nur entsprechend an. Die Erwägung, die Klägerin könne wegen des Zusammenhangs ihres Anspruchsverzichts mit der unrichtigen Festsetzung der Berufsschadensentschädigung des Ehemannes, die auch ihr zugute gekommen sei und noch zugute komme, jetzt nicht die volle Entschädigung für den eigenen Berufsschaden verlangen, greift auf den Grundsatz zurück, daß Inhalt und Grenzen der Entschädigungsansprüche vom Gebot des Handelns nach Treu und Glauben bestimmt werden. Die vom Berufungsgericht herangezogenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs betreffen derartige Fälle unzulässiger Rechtsausübung. Ob die Klägerin dadurch, daß sie den Verzicht vom 16. Juli 1959 nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG angefochten hat und die volle Entschädigung für ihren Berufsschaden verlangt, Treu und Glauben zuwiderhandelt, ist nach den hier gegebenen besonderen Tatumständen zu beurteilen. Das Verlangen der vollen Berufsschadensentschädigung könnte als ein Verstoß gegen Treu und Glauben angesehen werden, wenn der Bescheid der Entschädigungsbehörde vom 23. Juli 1959 wegen der Einreihung in den gehobenen Dienst unrichtig ist, wenn diese Unrichtigkeit auf der Erklärung der Klägerin beruht, sie verzichte auf eigene

Berufsschadensansprüche, und wenn der Klägerin die dem Ehemann zuerkannte zu hohe Entschädigung zugute gekommen ist oder noch zugute kommt. Das muß feststehen; Zweifel gehen zu Lasten des leistungspflichtigen Landes.

Dem Berufungsurteil lassen sich diese Voraussetzungen nicht entnehmen. Die Feststellung des Oberlandesgerichts, daß ein Abzug des Verdienstes der Klägerin zu einer Einreihung ihres Ehemannes in den mittleren Dienst geführt hätte, trägt nicht seine Annahme, der Bescheid vom 23. Juli 1959 sei deshalb unrichtig. Der Berufungsrichter hat nicht dargelegt, unter welchem rechtlichen Gesichtspunkt der Ehemann einen Abzug des Verdienstes der Klägerin vor der Eheschließung am 31. Dezember 1938 von dem für die Einreihung nach § 76 Abs. 1 Satz 4 BEG maßgebenden Durchschnittseinkommen vor Beginn der Verfolgung hätte hinnehmen müssen. Nach Auffassung des Berufungsrichters sind wegen des Beginns der Verfolgung schon im Jahre 1933 die Einkünfte der Jahre 1930 bis 1932 maßgebend. Die Klägerin war erst seit 1934 bei ihrem späteren Ehemann beschäftigt. Schon damit entfällt die Erwägung über einen Abzug des Verdienstes der Klägerin bei der Feststellung des die wirtschaftliche Stellung bestimmenden Durchschnittseinkommens.

Bedenken begegnet auch der Abzug der Mehrbeträge an Entschädigung, zu denen die Einreihung des Ehemannes und der Klägerin in den gehobenen statt in den mittleren Dienst bei der Festsetzung der Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente für Gesundheitsschaden geführt hat. Der Berufungsrichter trifft keine Feststellungen, die den Schluß rechtfertigen könnten, daß auch diese Einreihung auf dem Verzicht

der Klägerin vom 16. Juli 1959 beruht. Nach ihrem Wortlaut bezweckte die Erklärung allein die beschleunigte Regelung des Berufsschadensanspruchs des Ehemannes. Im Berufungsurteil ist nicht dargelegt, daß die Klägerin und die Entschädigungsbehörde damals übereinstimmend davon ausgegangen sind, damit sei die Einreihung des Ehemannes in den gehobenen Dienst als Element der Leistungsberechnung auch für die noch offenen Ansprüche der Eheleute auf Entschädigung des Gesundheitsschadens festgelegt. Wie der Bescheid vom 14. Juni 1960, der die Ansprüche des Ehemannes auf Entschädigung des Gesundheitsschadens regelte, ausweist, wurde diese Frage erneut geprüft mit dem Ergebnis, daß der Ehemann nach seiner wirtschaftlichen und sozialen Stellung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzureihen ist. Bei den am Ende der Ausführungen über die Einreihung eingeschobenen Worten " - wie bereits im Teilbescheid vom 23. Juli 1959 geschehen -" handelt es sich um einen bestätigenden Hinweis. Den tragenden Grund für die Einreihung in den gehobenen Dienst drücken sie nicht aus.

Der Senat hat weiter geprüft, ob das angefochtene Urteil unter einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt im Ergebnis richtig ist. Das Oberlandesgericht hat die Zulässigkeit der Vergleichsanfechtung lediglich damit begründet, sie folge aus Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG in Verbindung mit der Änderung des § 75 Abs. 2 BEG - BGH RzW 1967, 407 -. Das reicht aber für die Annahme eines Anfechtungsrechts nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG nicht aus. Der Berufungsrichter hat nicht geprüft, in welcher Höhe der Klägerin die Kapitalentschädigung für Berufsschaden nach bisherigem Recht zugestanden hätte und wie sie auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG fest-

zusetzen ist. Das widerspricht den Grundsätzen in BGH RzW 1970, 139 Nr. 30 (vgl. RzW 1972, 216 und 476 Nr. 32). Danach kann der Berechtigte einen Vergleich oder Verzicht nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG anfechten, wenn sich aus einer Gegenüberstellung der früheren und der auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG bestehenden Rechtslage ergibt, daß ihm ein weitergehender Anspruch als bisher zusteht. Es kommt auf den Unterschied zwischen altem und neuem Anspruchsumfang an. Ergeben sich auf Grund der Änderungen in Art. I BEG-SchlußG höhere Leistungen, als sie dem Berechtigten nach bisherigem Recht zugestanden hätten, dann ist die Anfechtung zulässig. Grundlage dieser Prüfung und der Entscheidung über den gesetzlichen Anspruch ist der jetzt erstmals festzustellende Sachverhalt.

Die für die Festsetzung der Kapitalentschädigung erheblichen Tatsachen sind im Berufungsurteil nicht festgestellt. Insbesondere lassen sich ihnen die Umstände, die für die Beendigung des Entschädigungszeitraums bei einer verheirateten Verfolgten bisher maßgebend waren (vgl. die Zusammenfassung in BGH RzW 1972, 63 Nr. 19), nicht entnehmen. Der Senat kann daher nicht prüfen und entscheiden, ob der Klägerin nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG ein Anfechtungsrecht zusteht. •

Aus diesen Gründen wird das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Der Berufsrichters wird die Zulässigkeit der Anfechtung nach Art. III Nr. 3 BEG-SchlußG unter Beachtung der dargelegten Grundsätze zu prüfen haben.

Durch die Zurückverweisung erhält die Klägerin Gelegenheit, ihre Bedenken gegen die Feststellung des Berufungsgerichts vorzutragen, die Einreihung des Ehemannes in den gehobenen Dienst sei in engem Zusammenhang mit dem Verzicht der Klägerin auf den eigenen Berufsschadensanspruch erfolgt. Nach den Ausführungen im Berufungsurteil beruht diese Feststellung unter anderem auf der Annahme, der Bescheidentwurf vom 15. Juli 1959 sei von einem anderen Sachbearbeiter verfaßt als die Aktenvermerke vom 6. und 7. Juli 1959. Bei der erneuten Prüfung könnte von Bedeutung sein, daß, wie die Aktenvermerke vom 6., 7. und 15. Juli 1959, auch der Bescheidentwurf vom 15. Juli 1959 unten rechts mit der Paraphe "Ki" (oder "Kü") abgezeichnet ist. Das könnte für die Identität des Sachbearbeiters sprechen.

Wüstenberg

Zorn

Henkel

Fuchs

Portmann